

FernUniversität in Hagen: Vortragsreihe zur ESG-Berichterstattung

Status-Quo-Analyse: Der Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission

WP/StB Matthias Voge
WP/StB Holger Averbeck

8. April 2025



Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

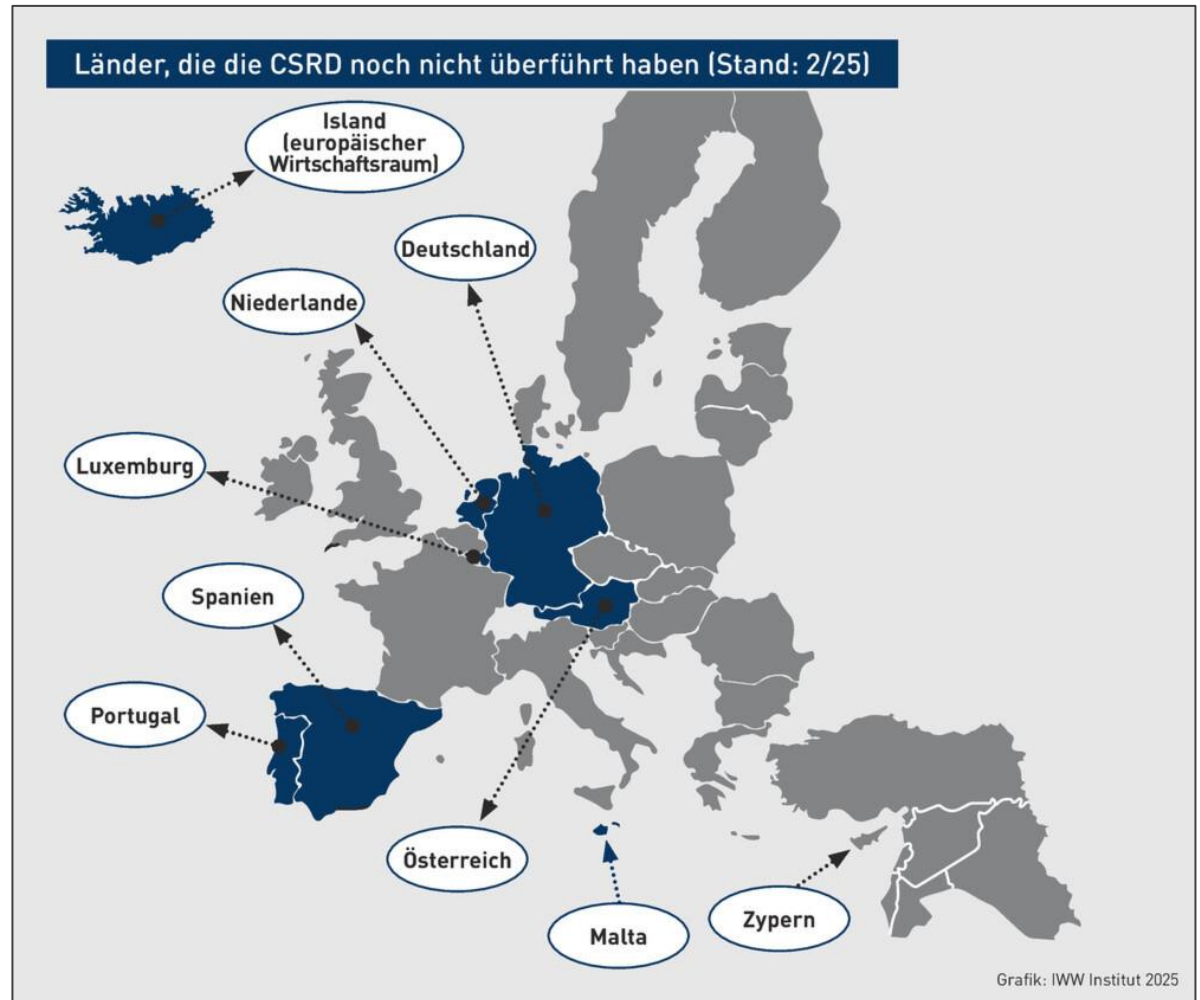
Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Stand der Umsetzung der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen CSRD in der EU

Umsetzung der bisherigen Fassung der CSRD in den Nationalstaaten

- Am 6. Dezember 2023 hat Frankreich als erstes Land in der EU die CSRD in nationales Recht umgesetzt!
- 19 Nationalstaaten der EU haben die CSRD pünktlich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt!
- 8 Nationalstaaten der EU (u.a. Deutschland) haben die CSRD (bis heute) noch nicht in nationales Recht umgesetzt!



Quelle: IWW-Institut

Ende 2024 gab es Initiativen der EU und der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Vereinfachung und Verschiebung ESG Berichtspflichten

- **EU-Ebene: geplante Omnibus-Verordnung zur Vereinfachung von ESG-Berichtspflichten**
 - Nach einem Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit der Europäischen Kommission am 8. November 2024 angekündigt
 - Soll die bestehenden und künftigen ESG-Berichtspflichten bündeln
 - Bereits **im ersten Halbjahr 2025** sollen „konkrete Vorschläge zur **Reduzierung der Berichtspflichten um mindestens 25 %**“ vorliegen



- **Bundesebene: Schreiben BMF/BMJ/BMWK/BMAS an EU-Kommission v. 17.12.24**
 - **Verschiebung der CSRD Berichtspflicht** für Non-NFRD Unternehmen **um zwei Jahre (!)** (= 2027 statt 2025)
 - deutliche **Anhebung der Grenzwerte** (entsprechen Grenzwerten nach CSDDD)
 - **Umsatz 450 Mio. €** (statt 50 Mio. €)
 - **Mitarbeiter 1.000** (statt 250 MA)

Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Der Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission

Veröffentlichte Dokumente

Am **26. Februar 2025** hat die Europäische Kommission u.a. die Vorschläge für **zwei Richtlinien** veröffentlicht:

1

Vorschlag für eine **Richtlinie zur Änderung der CSRD und der CSDDD** hinsichtlich der **Zeitpunkte**, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen anwenden müssen (**COM(2025)80**) und

2

Vorschlag für eine **Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie, der CSRD und der CSDDD** im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen (**COM(2025)81**).

- Weiter wurde ein „**Entwurf einer Delegierten Verordnung** zur Änderung der Delegierten Verordnungen zur **Taxonomie-Verordnung**“ zur Diskussion gestellt.
- Daneben wurde ein **Q&A-Dokument** („Fragen und Antworten zum Vereinfachungs-Omnibus I und II“) von der EU-Kommission veröffentlicht.

Achtung: Die Vorschläge sind noch kein EU-Recht! Änderungen können sich noch ergeben!

Schritte des Gesetzgebungsverfahrens in der EU

Erzielen beide Organe in zweiter Lesung keine Einigung, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen.

Ist die vom Vermittlungsausschuss vereinbarte Fassung in dritter Lesung für beide Organe annehmbar, wird der Rechtsakt erlassen.

Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Der Rat und das Parlament nehmen einen Gesetzgebungsvorschlag entweder in erster oder in zweiter Lesung an.

Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
3.1	Änderungen zur zeitlichen Umsetzung	9
3.2	Änderungen zur CSRD und ESRS	13
3.3	Änderungen zur Taxonomie-Verordnung	22
3.4	Änderungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	29
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Bisherige Regelung zur zeitlichen Umsetzung

Die Anwendung der Vorgaben der CSRD erfolgt bislang zeitlich gestaffelt

1. Welle, für Geschäftsjahre ab 2024:

- Alle großen Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern und Konzernmutterunternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen.

2. Welle, für Geschäftsjahre ab 2025:

- Ausweitung auf alle bilanzrechtlich großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, zudem alle Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen.

3. Welle, für Geschäftsjahre ab 2026:

- Alle kleinen oder mittelgroßen Unternehmen von öffentlichem Interesse und Konzernmutterunternehmen von öffentlichem Interesse.

ABER:



- bis dato in Deutschland keine Umsetzung der CSRD in nationales Recht und somit keine rechtliche Grundlage (keine „echte Rückwirkung“).

Vorschlag zur Änderung der Regelung zur zeitlichen Umsetzung

Änderungen aus der COM(2025)80

1. Welle, für Geschäftsjahre ab 2024:
(unverändert)

- Alle großen Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern und Konzernmutterunternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen.

2. Welle, für Geschäftsjahre ab ~~2025~~:
ab 2027:

- Ausweitung auf alle bilanzrechtlich großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, zudem alle Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen.

3. Welle, für Geschäftsjahre ab ~~2026~~:
ab 2028:

- Alle kleinen oder mittelgroßen Unternehmen von öffentlichem Interesse und Konzernmutterunternehmen von öffentlichem Interesse.



- Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll die Umsetzung dieser Änderung (COM(2025)80) in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2025 erfolgen

Das EU-Parlament hat am 3. April 2025 der Änderung der Regelung zur zeitlichen Umsetzung zugestimmt

Zustimmung im beschleunigten Verfahren



Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
3.1	Änderungen zur zeitlichen Umsetzung	9
3.2	Änderungen zur CSRD und ESRS	13
3.3	Änderungen zur Taxonomie-Verordnung	22
3.4	Änderungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	29
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Bisherige Vorgaben zum Anwendungsbereich der CSRD

Berichtspflichtige Unternehmen (neben PIE)



- **Haftungsbeschränkte Unternehmen** (Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften) i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB, die **mindestens zwei der drei Merkmale überschreiten**.
- **konzernrechnungslegungspflichtige Mutterunternehmen** nach § 290 HGB (die die **mindestens zwei der drei Merkmale** nach § 293 Abs. 1 HGB **überschreiten**).
- Unternehmen, die gemäß Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag **freiwillig** Rechnung legen **wie eine große Kapitalgesellschaft**.

Änderungen im Anwendungsbereich der CSRD Einzelunternehmen

Vorschlag der EU-Kommission

- **Pflicht** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **nur noch** für **große haftungsbeschränkte Unternehmen** (Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften) mit **mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** im Geschäftsjahr.
- **Kombination** der festen Grenze von **1.000 Beschäftigten** mit der **Größenklasse „groß“** (267 Abs. 3 HGB):
 - Unternehmen mit **mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** im Geschäftsjahr und einer **Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR**
oder
 - Unternehmen mit **mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** im Geschäftsjahr und jährlichen **Nettoumsatzerlösen von mehr als 50 Mio. EUR.**
- Was ist mit Unternehmen, die gemäß Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag **freiwillig** Rechnung legen **wie eine große Kapitalgesellschaft?**

Änderungen im Anwendungsbereich der CSRD Konzern

Vorschlag der EU-Kommission

- Pflicht zur **Konzern-Nachhaltigkeitsberichterstattung** nur noch für **haftungsbeschränkte Mutterunternehmen** (Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften) **großer Gruppen** mit **mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** im Geschäftsjahr:
 - Mutterunternehmen von Gruppen mit **mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** im Geschäftsjahr und einer **Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR**
 - oder
 - Mutterunternehmen von Gruppen mit **mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** im Geschäftsjahr und **konsolidierten jährlichen Nettoumsatzerlösen von mehr als 50 Mio. EUR.**

Änderungen im Anwendungsbereich der CSRD

Vorschlag der EU-Kommission

Aktuelle Rechtslage	Vorschlag der Kommission
NFRD-Anwendungsbereich	Neuer Anwendungsbereich
Große Unternehmen* von öffentlichem Interesse mit > 500 Mitarbeitenden	Große Unternehmen* > 1.000 Mitarbeitende; Kapitalmarktorientierung nicht (mehr) entscheidend
Andere große Unternehmen*	Andere große Unternehmen*
Umsatz: > EUR 50 Mio., BS: > EUR 25 Mio., > 250 Mitarbeitende	< 1.000 Mitarbeitende
Kapitalmarktorientierte KMU	Kapitalmarktorientierte KMU
Umsatz: < EUR 50 Mio., BS: < EUR 25 Mio., < 250 Mitarbeitende	Umsatz: < EUR 50 Mio., BS: < EUR 25 Mio., < 250 Mitarbeitende

*gilt analog für Mutterunternehmen großer Gruppen

In Anlehnung an DRSC

Änderungen zur Einholung von Informationen aus der Wertschöpfungskette

„Value chain cap“ gilt für Einzelunternehmen und Konzerne

Bisherige Regelung

- Die CSRD sieht **bislang** vor, dass die zu berichtenden Informationen Angaben zur **eigenen Geschäftstätigkeit** des Unternehmens **und** zu seiner **Wertschöpfungskette**, einschließlich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette beinhalten.

Vorschlag der EU-Kommission

- Der Vorschlag sieht eine **Begrenzung** der Möglichkeit zur Einholung von Informationen von Unternehmen aus der Wertschöpfungskette mit **weniger als 1.000 Beschäftigten** vor.
- Die erhaltenden Informationen dürfen grds. **nicht über** einen noch von der EU-Kommission anzunehmenden „**Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME)**“ hinausgehen. Der **Delegierte Rechtsakt** soll vier Monate nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie angenommen werden.

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht berichtspflichtiger Unternehmen

Freiwillig anwendbarer Standard/VSME-Standard

Aktuelle Rechtslage		Vorschlag der Kommission			
Kapitalmarktorientierung	ja	Freiwillig anwendbarer Standard angemessener Standard zur freiwilligen Anwendung basierend auf VSME-Standard der EFRAG			
	nein	Freiwillig anwendbarer VSME-Standard Übergabe von EFRAG an EU-Kommission im Dezember 2024 Ziel: einfacher, weithin anerkannter Standard zur Anwendung von nicht berichtspflichtigen KMU, um Nachhaltigkeitsinformationsbedarfe zu decken (insb. Kreditgeber / Geschäftskunden)			
		< 250	< 500	< 1.000	> 1.000
		Anzahl Mitarbeitende			
		ESRS Freiwillig anwendbarer Standard (Art. 29ca CSRD): Delegierter Rechtsakt der Kommission (vier Monate nach Inkrafttreten der RL) Aufgrund Marktnachfrage: zwischenzeitlich Empfehlung der Kommission			

*gilt analog für Mutterunternehmen großer Gruppen

In Anlehnung an DRSC

Änderungen im Hinblick auf die ESRS

■ Vereinfachungen zu den ESRS

- Beide Richtlinien-Vorschläge enthalten keine Ausführungen zu Änderungen des ersten Satzes der ESRS. Im **Q&A-Dokument** wird jedoch festgehalten, dass die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Annahme der ESRS überarbeiten wird, mit dem Ziel, die **Anzahl der Datenpunkte erheblich zu reduzieren**, als unklar erachtete **Bestimmungen klarzustellen** und die **Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften zu verbessern**.
- Im **Q&A-Dokument** wird zudem betont, dass an dem Konzept der **doppelten Wesentlichkeitsanalyse** festgehalten wird.

■ Sektorspezifische ESRS

- Bislang sieht die CSRD vor, dass die EU-Kommission **sektorspezifische ESRS** erlässt. Mit dem **Vorschlag** wird die Ermächtigung der EU-Kommission zur Annahme sektorspezifischer Standards **gestrichen**.

Änderungen zum elektronischen Berichtsformat und zum Tagging

Single electronic reporting format

- Der Vorschlag sieht vor, dass **bis zum Erlass von Regeln** für die Auszeichnung in einer **Delegierten Verordnung** die (Mutter-)Unternehmen **nicht verpflichtet** sind, ihre (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichte in einem elektronischen Berichtsformat **auszuzeichnen**.
- Zudem soll ergänzt werden, dass die **kollektive Verantwortung** der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf die **Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung in dem einheitlichen elektronischen Format**, einschließlich der digitalen Aufbereitung, **beschränkt** ist.

Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
3.1	Änderungen zur zeitlichen Umsetzung	9
3.2	Änderungen zur CSRD und ESRS	13
3.3	Änderungen zur Taxonomie-Verordnung	22
3.4	Änderungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	29
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Die Delegierten Rechtsakte der EU-Taxonomie

Über die sechs EU-Umweltziele ist zu berichten

Verordnung (EU) 2020/852 „Taxonomie Verordnung“

Delegierter Rechtsakt
(EU) 2021/2139
„Klima Delegierter Rechtsakt“
inkl. 2 Anhänge

Delegierter Rechtsakt
(EU) 2021/2178
„Angaben Delegierter Rechtsakt“
inkl. 12 Anhänge

Delegierter Rechtsakt
(EU) 2023/2486
„Umwelt Delegierter Rechtsakt“
inkl. 5 Anhänge

Delegierte ÄnderungsVO-E
inkl. 10. Anhänge

Änderungen im Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung

Pflicht zur Berichterstattung

Bisherige Regelung

- Bislang ist der **Anwendungsbereich** zu den Berichtspflichten nach der **CSRD** und nach der **EU-Taxonomie-VO identisch**. Die EU-Taxonomie-VO gilt für solche Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung (oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung) nach den Vorgaben der Art. 19a und 29a der EU-Bilanzrichtlinie (vgl. Richtlinie 2013/34/EU) zu veröffentlichen haben.

Vorschlag der Kommission

- Für **Unternehmen**, die in den **künftigen Anwendungsbereich** der **CSRD** fallen (große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten) und einen **Nettoumsatz von bis zu 450 Mio. EUR** haben, sieht der Omnibus-Vorschlag **keine verpflichtende** Taxonomie-Berichterstattung **mehr**, sondern **nur noch** eine **freiwillige** Taxonomie-Berichterstattung vor.

Berichterstattung bei Umsatzerlösen von weniger als 450 Mio. EUR

Freiwillige Berichterstattung

- Nach dem Vorschlag soll ein (Mutter-)Unternehmen, das angibt, dass seine Tätigkeiten mit **Wirtschaftstätigkeiten** verbunden sind, **die als ökologisch nachhaltig gelten, oder** mit **Wirtschaftstätigkeiten** verbunden sind, **die nur bestimmte Anforderungen erfüllen**, in seinen (Konzern-)Lagebericht Informationen darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit diesen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Dies soll es (Mutter-)Unternehmen ermöglichen, ihre **bisherigen Anstrengungen** und **Fortschritte** auf dem Weg zur **Taxonomiekonformität** nachzuweisen.
- Offenzulegen sind dann **nur** der **Umsatz-KPI** und der **CapEx-KPI** (ggf. jeweils nur im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten die nur bestimmte Anforderungen erfüllen). Die Angabe des **OpEx-KPI** **soll freiwillig** sein.
- Die EU-Kommission soll einen **delegierten Rechtsakt** zur **Konkretisierung der Anforderungen** (Inhalt, Darstellung, technische Bewertungskriterien etc.) erlassen.

Weitere Änderungen zur Taxonomie-Verordnung

Minimumsschwellen

Angaben Delegierter Rechtsakt ((EU) 2021/2178)

- **Einführung einer Minimumsschwelle von 10%:**
 - Auf die Bewertung der **Einhaltung der technischen Bewertungskriterien** aus dem **Klima-Delegierten Rechtsakt** und dem **Umwelt-Delegierten Rechtsakt** soll **verzichtet** werden können, **wenn** die **Wirtschaftstätigkeiten** in Bezug auf den kumulierten Umsatz, auf die kumulativen Investitionsausgaben oder auf die kumulierten Betriebsausgaben **unter 10% des jeweiligen Nenners** liegt.
 - Der Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, die der **10%-Schwelle** unterliegen, sollen **getrennt** als **unwesentlicher Umsatz**, **unwesentliche Investitionsausgaben** oder **unwesentliche Betriebsausgaben ausgewiesen** werden.
- **Zudem** sollen Unternehmen von der Berichterstattung über Betriebsausgaben für Wirtschaftstätigkeiten (**OpEx-KPI**) **absehen** können, **wenn** der kumulierte **Umsatz** aus diesen Tätigkeiten **weniger als 25% des Nenners des Umsatz-KPI** beträgt.

Weitere Änderungen zur Taxonomie-Verordnung

Meldebögen

Angaben Delegierter Rechtsakt ((EU) 2021/2178)

■ Meldebögen:

- Die **Anhänge** in dem Angaben-Delegierten Rechtsakt mit den **verpflichtend anzuwendenden Meldebögen** für die KPI sollen ausgetauscht werden.
- Hierdurch soll sich eine **Reduzierung der Datenpunkte** um fast **70 %** ergeben.

Weitere Änderungen zur Taxonomie-Verordnung

- **Klima Delegierter Rechtsakt ((EU) 2021/2139) und Umwelt Delegierter Rechtsakt ((EU) 2023/2486)**
 - Im Hinblick auf den **Klima-Delegierten Rechtsakt** und den **Umwelt-Delegierten Rechtsakt** ist der **Austausch** der jeweiligen **Anhänge** vorgesehen, in denen die **Beschreibungen** und **technischen Bewertungskriterien** zu den sechs Umweltzielen festgelegt sind.
- **Anwendungszeitpunkt**
 - Die Verordnung sollt **ab dem 1. Januar 2026** gelten.

Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
3.1	Änderungen zur zeitlichen Umsetzung	9
3.2	Änderungen zur CSRD und ESRS	13
3.3	Änderungen zur Taxonomie-Verordnung	22
3.4	Änderungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	29
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Änderungen zum Grad der Prüfungssicherheit

Änderung der Abschlussprüferrichtlinie

- In der **bisherigen Fassung** ist vorgesehen, dass die **Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **zunächst mit begrenzter Sicherheit** und **später** (vermutlich ab 2028) **mit hinreichender Sicherheit** durchgeführt wird. Die EU-Kommission soll hierzu spätestens am **01.10.2026** delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Prüfung mit **begrenzter Sicherheit** und am **01.10.2028** delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Prüfung mit **hinreichender Sicherheit** annehmen.
- Der **Vorschlag** sieht vor, dauerhaft auf eine **Prüfung mit hinreichender Sicherheit** zu **verzichten**. Die **Fristen** zur Annahme delegierter Rechtsakte sollen **entfallen**. Stattdessen will die EU-Kommission **bis 2026 gezielte Leitlinien** für die Nachhaltigkeitsprüfung herausgeben.
- **Keine Änderungen** sind in Bezug auf das **Prüfungsurteil** oder den **möglichen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung** vorgesehen.

Agenda

1	Was bisher geschah	3
2	Der Omnibus-Vorschlag	6
3	Wesentliche Änderungen durch den Omnibus-Vorschlag	9
4	Zusammenfassung und Ausblick	31

Empfehlungen für weitere Vorgehensweise

Aus der EU-Omnibusverordnung ergeben sich diverse Fragestellungen

- **Beobachtung** der weiteren Entwicklung im Bereich der **Regulatorik** (bisher „nur“ Vorschlag der EU-Kommission).
- Wenn absehbar keine Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts: ggf. **freiwillige Berichterstattung** nach dem **VSME-Standard** – welcher noch fortentwickelt werden muss – in Betracht ziehen (um Stakeholderanforderungen gerecht zu werden).
- Wenn Pflicht zur Berichterstattung für 2027 und schon mit Umsetzungsprojekten begonnen: **Wesentlichkeitsanalyse abschließen** und revisionssicher dokumentieren (Wesentlichkeitsanalyse wird zentrales Element bleiben).
- Zur Bestimmung der **Datenpunkte, KPIs und GAP-Analyse** weitere Entwicklungen beobachten und ggf. vorläufig ableiten.
- Generell: Thema **nicht** auf die „**lange Bank schieben**“. Viele Unternehmen der Gesundheits- und Sozialbranche werden weiterhin unter die Pflicht fallen.

Weiterführende Quellen

Mögliche Informationsquellen

■ Information Europäische Kommission

- Kommission will Bürokratie und Hürden für Unternehmen abbauen - Europä



■ FAQ der Europäischen Kommission

- <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda>

■ Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

- <https://www.idw.de/idw/themen-branchen/nachhaltigkeit/>



■ Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

- Europäische Kommission: Erste Vorschläge für eine Vereinfachung der Prüfung („Omnibus-Paket“)



Berichterstattung und

Wesentliche Änderungen CSRD/ESRS

Themengebiet	Bisherige Regelung	Vorschlag Änderung
Anwendungsbereich	PIEs mit >500 Beschäftigten (1. Welle), große Unternehmen gem. § 267 Abs. 3 HGB (2. Welle), KMU-PIEs (3. Welle), (Einzel- oder Konzernebene)	Kombination Grenze >1.000 Beschäftigte mit Größenklasse „große“ Unternehmen (>1.000 Beschäftigte UND entweder Umsatz >50 Mio. EUR oder Bilanzsumme >25 Mio. EUR (Einzel- oder Konzernebene))
Wertschöpfungskette	Gesamte Lieferkette ist einzubeziehen	Begrenzung Einbeziehung Infos von Unternehmen mit <1.000 Beschäftigten
ESRS-Datenpunkte	1.184 mögliche Datenpunkte	Erhebliche Reduktion der Datenpunkte, Klarstellung Bestimmungen, Verbesserung Kohärenz
Sektorspezifische ESRS	Einführung Sektorspezifischer ESRS	Entfall Sektorspezifischer ESRS
Doppelte Wesentlichkeit	erforderlich	unverändert
Prüfung	Zunächst begrenzte und ab 2028 hinreichende Prüfungssicherheit	Begrenzte Prüfungssicherheit bleibt dauerhaft erhalten, Aufstellung Leitlinien
Zeitliche Umsetzung	2. Welle ab GJ 2025, 3. Welle ab GJ 2026	Verschiebung um 2 Jahre für 2. und 3. Welle

Wesentliche Änderungen Taxonomieverordnung

Themengebiet	Bisherige Regelung	Vorschlag Änderung
Anwendungsbereich	Nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen	Vollumfängliche Berichterstattung für Unternehmen mit >1.000 Beschäftigten und >450 Mio. EUR Freiwillige Berichterstattung für Unternehmen mit > 1.000 Beschäftigten und <450 Mio. EUR Umsatz, die ökologisch nachhaltige oder teilweise ökologisch nachhaltige Aktivitäten berichten können. Dann sind nur der Umsatz- und der CapEx-KPI offenzulegen (OpEx-KPI kann entfallen)
Wesentlichkeitskonzept	Keine Schwellenwerte	Keine Berichterstattung über Aktivitäten erforderlich, wenn der zugehörige KPI unter 10% des Nenners liegt; zusätzlicher Schwellenwert für die Wesentlichkeit von Betriebsausgaben (OpEx, Berichterstattung nur bei mind. 25% des entsprechenden Umsatzes)
Meldebögen	Umfangreiche Meldebögen	Reduzierung der Angabepflichten um fast 70%
Beschreibungen und technische Bewertungskriterien	Vollumfänglich anzuwenden	Austausch der Anhänge zur Vereinfachung der Komplexität

Ihre Fragen?



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Kontakt



Holger Averbek

Partner
Wirtschaftsprüfung



+49 172 5408763

+49 251 92208 223

holger.averbeck@curacon.de



Matthias Vogele

Partner
Wirtschaftsprüfung



+49 160 7157542

+49 711 25587 23

matthias.vogele@curacon.de

